



Datum: 05.04.2017 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin Göttingen:</u>	
Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC)	208
Errichtung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums	219
Ordnung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums	219
Errichtung des Neuromuskulären Zentrums	223
Ordnung des Neuromuskulären Zentrums	224
Weiterführung des Zentrums für Anatomie	230
Ordnung des Zentrums für Anatomie	231
Errichtung des Zentrums für Seltene Erkrankungen Göttingen	235
Ordnung des Zentrums für Seltene Erkrankungen Göttingen	235
Weiterführung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie	244
Ordnung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie	245
Weiterführung des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie	249
Ordnung des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie	249

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Neufassung der Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2017 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Die Klinikkonferenz (§ 63 g NHG) wurde beteiligt und hat in der Sitzung am 22.02.2017 die Ordnung des G-CCC beschlossen. Der Vorstand hat die Ordnung des G-CCC gemäß § 63 e Nr. 14 NHG am 21.02.2017 genehmigt.

Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC)

§ 1 Definitionen, Zielsetzung und Trägerfakultät

(1) ¹Das UniversitätsKrebszentrum Göttingen – Göttingen Comprehensive Cancer Center UniversitätsKrebszentrum („G-CCC“) ist ein klinisch-wissenschaftliches Schwerpunktzentrum der Universitätsmedizin Göttingen in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Universität Göttingen. ²Hauptziele des G-CCC sind die Koordination der Therapie und der Prävention von Krebserkrankungen im Rahmen eines Onkologischen Zentrums (OZ) nach den Regularien der Deutschen Krebsgesellschaft an der Universitätsmedizin Göttingen, der Forschung auf dem Gebiet der Onkologie sowie klinikübergreifende Aktivitäten mit anderen Krankenhäusern und niedergelassenen Kollegen. ³Im G-CCC sind dabei alle Kliniken und Institute der UMG, die auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind, zusammengeführt, um geeignete interdisziplinäre Kooperationsformen aufzubauen und zu verstetigen. ⁴Dies soll es der Universitätsmedizin ermöglichen, eine patientenbezogene, optimale Krankenversorgung im Rahmen eines Onkologischen Zentrums zu betreiben und eine bestmögliche Umgebung für eine erfolgreiche klinische, translationale und Grundlagen-Forschung zu bieten. ⁵Die Lehre sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen für Ärzte und wissenschaftliche Mitarbeiter, Pflege- und medizinisches Assistenzpersonal sowie Studierende der Human- und Zahnmedizin, der B.Sc./M.Sc./PhD Studiengänge der Universitätsmedizin und des Gesundheitscampus Göttingen gehören zu den Kernaufgaben des G-CCC.

(2) ¹Das Zentrum gibt sich den Namen „UniversitätsKrebszentrum“ (Göttingen Comprehensive Cancer Center, in der Folge nur noch „G-CCC“ genannt). ²Das „Onkologische Zentrum des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC)“ ist integraler Bestandteil des G-CCC und

zuständig für die interdisziplinäre Koordination der Behandlung und deren Qualitätssicherung in der Diagnostik und Therapie von Krebspatienten.

(3) ¹Das G-CCC mit seinem Onkologischem Zentrum dient der Stärkung der Patientenversorgung in der Universitätsmedizin und unterstützt alle onkologisch aktiven Kliniken und Institute der UMG durch Instrumente der Kommunikation, Qualitätssicherung und Prozesssteuerung sowie der Aus- und Weiterbildung der verschiedenen Berufsgruppen auf dem Gebiet der Diagnostik und Therapie onkologischer Erkrankungen. ²Als wesentliche Aufgabe dient das Onkologische Zentrum des G-CCC der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung durch Unterstützung der Behandlungsabläufe und systematischer Erhebung der Ergebnisqualität, um eine stetige evidenzbasierte Kontrolle der Therapiequalität zu ermöglichen. ³Dieses erfolgt im Rahmen des G-CCC auch die UMG überschreitend in der Region Südniedersachsen und den angrenzenden Bundesländern durch Kooperationen mit auswärtigen Einrichtungen. ⁴Zu diesem Zweck vernetzt es die Kliniken und Institute der Universitätsmedizin Göttingen mit weiteren ambulanten und stationären onkologischen Leistungserbringern in der Region. ⁵Durch enge Kooperation und Einbindung der gesamten medizinischen Versorgungskette (Hausärzte, Fachärzte, Krankenhäuser, psychosoziale Nachsorgeeinrichtungen, Selbsthilfeorganisationen und Hospize) wird die ganzheitliche Betreuung von Patienten mit Tumorerkrankungen nachhaltig gefördert.

(4) ¹Im Onkologischen Zentrum behandelte onkologische Patienten werden innerhalb der Universitätsmedizin Göttingen interdisziplinär betreut. ²Es können auch im Rahmen des G-CCC Patienten von extern in die UMG mit dem Wunsch einer Behandlung überwiesen werden. ³Ebenso ist es im G-CCC möglich, für externe Patienten eine Therapieempfehlung nach den Richtlinien des G-CCC zu erhalten. ⁴Nur von externen, mit dem G-CCC kooperierenden Ärzten betreute Patienten sind keine Patienten des onkologischen Zentrums.

(5) ¹Die Universitätsmedizin Göttingen versteht sich als forschungsorientierte Lehrereinrichtung und verpflichtet sich in ihrem Leitbild dazu, Forschung und Lehre zu deren wechselseitiger Belebung in enger Beziehung zu halten. ²Das G-CCC als Teil des Göttingen Campus (GC) steht in der Tradition der Georgia Augusta und sieht in der Stärkung exzellenter, vernetzter Forschungsstrukturen eine wesentliche Aufgabe. ³Diese werden in enger Kooperation der G-CCC-Partner sowie universitärer und außeruniversitärer Institutionen aufgebaut und gestärkt. ⁴Das G-CCC richtet zu diesem Zweck das Karl Heinrich - Bauer Zentrum (KHBZ) für Translationale Krebsforschung ein, das sich eine eigene Ordnung gibt. ⁵Das G-CCC gibt sich ein Leitbild, das für alle im G-CCC, seinem Onkologischen Zentrum und dem KHBZ tätigen Mitarbeiter verbindlich ist.

§ 2 Einrichtungen des G-CCC

(1) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert das G-CCC seine Aktivitäten unter anderem in speziellen Gremien und Einrichtungen. ²Das G-CCC umfasst somit folgende organisatorische Bereiche:

- Ein Onkologisches Zentrum (OZ) nach den Kriterien der Deutschen Krebsgesellschaft, das sich als Serviceeinrichtung um die Infrastruktur und Qualitätssicherungsinstrumente kümmert wie auch die Kommunikation mit der Deutschen Krebsgesellschaft und OnkoZert betreibt.
- Interdisziplinäre Organtumorzentren wie das Brustzentrum, das Zentrum für Gynäkologische Tumoren der Universitätsmedizin Göttingen, das Lungentumorzentrum (LTZ) Universität Göttingen, das Darmkrebszentrum (DKZ) der UMG sowie das Centrum für Viszerale Tumorthherapie (CeViT).

³Das OZ koordiniert dabei die zentralen Infrastruktur- und Qualitätssicherungsinstrumente für die zertifizierten interdisziplinären Organtumorzentren nach den Kriterien der Deutschen Krebsgesellschaft. ⁴Unter dem Dach des G-CCC und seines Onkologischen Zentrums werden u.a. folgende Substrukturen bzw. Bereiche betrieben:

- das Karl-Heinrich-Bauer Zentrum für Translationale Krebsforschung,
- die interdisziplinären Tumorboards für die verschiedenen Tumorentitäten und dazugehörigen organbezogenen Tumorarbeitsgruppen,
- interdisziplinäre Tumorambulanzen, wie die interdisziplinäre Kurzzeitonkologie (IKO),
- die Arbeits- und Projektgruppen, die sich mit den onkologischen Erkrankungen befassen,
- die behandlungsbegleitenden und -ergänzenden Dienste (z. B. Psycho-Onkologische Ambulanz),
- das Klinische Krebsregister des G-CCC.

⁵Diese Untereinheiten sind als institutionelle (korporative) Mitglieder des G-G-CCC ohne Stimmrecht anerkannt. ⁶Weitere nach OnkoZert etablierte interdisziplinäre Organtumorzentren werden nach deren Gründung ebenfalls institutionelle (korporative) Mitglieder des G-CCC, ihnen steht ebenfalls kein Stimmrecht zu.

(2) Weitere Untereinheiten bzw. Gremien können nach Antragstellung und Genehmigung durch das G-CCC-Leitgremium etabliert werden.

§ 3 Organe und Gliederung des G-CCC

(1) Organe des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC) sind:

- das G-CCC-Direktorium (§ 7),
- das G-CCC-Leitgremium (§ 8),
- die G-CCC-Vollversammlung (§ 11) und
- der externe Beirat (§10).

(2) Zur Unterstützung seiner Organe richtet das G-CCC eine Geschäftsstelle ein.

§ 4 Originäre (institutionelle) Mitglieder und assoziierte Partner des G-CCC

(1) Mitglieder des G-CCC sind:

- a) das dem G-CCC direkt zugeordnete Personal,
- b) alle Kliniken, Institute und Abteilungen der UMG, die zum Onkologischen Zentrum (OZ) gehören,
- c) auf Antrag die Kliniken, Institute und Abteilungen der UMG sowie weitere Organisationseinheiten der UMG, die nicht Teil des onkologischen Zentrums sind, aber klinisch, wissenschaftlich oder lehrend auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind oder eine enge Zusammenarbeit mit onkologisch tätigen Kliniken, Instituten und Abteilungen haben und dadurch eine Mitgliedschaft erwerben können. Auf Antrag können weitere Einrichtungen der UMG die Mitgliedschaft im G-CCC erwerben. Das G-CCC-Leitgremium entscheidet über ihre Aufnahme und legt diese Entscheidung der G-CCC-Vollversammlung zur Benehmensherstellung vor. Die institutionellen Mitglieder (Kliniken, Institute und Abteilungen) werden durch die Leiterinnen und Leiter der Mitgliedseinrichtungen bzw. der internen Organisationseinheiten in der G-CCC-Vollversammlung mit einem einfachen Stimmrecht vertreten. Das Stimmrecht ist auf einen benannten Vertreter übertragbar.
- d) Selbsthilfegruppen für Krebspatienten im Einzugsbereich des G-CCC sowie Soziale Dienste können auf Antrag an das G-CCC-Leitgremium eine Mitgliedschaft im G-CCC ohne Stimmrecht erhalten.

(2) Assoziierte Partner des Zentrums sind:

- a) Assoziierte Partnerschaft **natürlicher Personen**:
Onkologisch tätige Ärztinnen und Ärzte, die in einer Praxis außerhalb der UMG tätig sind oder die in Forschung und Lehre tätigen Naturwissenschaftler der UMG, die mit dem G-CCC in der Krankenversorgung und klinischen Forschung eng zusammenarbeiten wollen, können auf Antrag assoziierter Partner werden.
- b) Assoziierte Partnerschaft **juristischer Personen**
Die Partnerschaft wird grundsätzlich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eingeräumt. Das die juristische Person vertretende Organ (Geschäftsleitung) hat innerhalb seiner Organisation dafür Sorge zu tragen, dass die Regularien des G-CCC eingehalten werden. Die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern und assoziierten Partnern erfolgt auf Antrag beim G-CCC-Leitgremium und wird bei positiver Beurteilung durch das G-CCC-Leitgremium durch die G-CCC Vollversammlung bestätigt. Assoziierte Partner wählen in ihren Reihen einen Vertreter für die Mitgliedschaft im Leitgremium. Ungeachtet der Rechtsform werden sämtliche assoziierten Partner des G-CCC durch die Übersendung eines Vertreters in die Vollversammlung vertreten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und assoziierten Partner

(1) Die Mitglieder und assoziierten Partner verpflichten sich zur Einhaltung der vom G-CCC im Rahmen des Onkologischen Zentrums (OZ) gültigen tumorbezogenen Behandlungspfade, festgelegten Qualitätskriterien, zur Dokumentation der Behandlungsergebnisse ihrer Patienten im klinischen Krebsregister und zur Diskussion aller G-CCC-Patienten in den Tumorboards.

(2) ¹Die Mitglieder sind befugt, das Logo des G-CCC in ihren Briefköpfen und fachbezogenen Publikationen zu verwenden. ²Assoziierte Partner können dabei das Logo für „Assoziierter Partner des G-CCC“ verwenden. ³Nur Mitglieder des von der Deutschen Krebsgesellschaft anerkannten Onkologischen Zentrums (OZ) der UMG sind befugt, das Logo des Onkologischen Zentrums in ihren Briefköpfen und fachbezogenen Publikationen zu verwenden.

(3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder und assoziierten Partner:

a) Rechte:

- Regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen interdisziplinären Tumorboards (für den Bereich des Onkologischen Zentrums verpflichtend)
- Beteiligung an klinischen Studien und translationalen Forschungsprojekten (soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind)

b) Pflichten:

- Förderung der Zusammenarbeit und Mitwirkung in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten
- Unterstützung der Tumordokumentation und des Qualitätsmanagements im G-CCC
- Zur Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben und Kriterien von OnkoZert sichern sich die beteiligten Partner innerhalb der UMG gegenseitig die Zusammenarbeit und ein konsentiertes Vorgehen zur Erfüllung der Anforderungen, die in den Erhebungsbögen von Onkozert festgelegt sind, zu.

§ 6 Aufgaben und Aktivitäten

Um seine Ziele zu verwirklichen, nimmt das G-CCC unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Koordination exzellenter Projekte der translationalen und der krankheitsbezogenen Grundlagenforschung in der Onkologie unter dem Dach des Karl Heinrich Bauer Zentrums für Translationale Krebsforschung,
- interdisziplinäre Planung und Koordination der Behandlungsprozesse durch prätherapeutische Tumorboards und andere geeignete Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit einschließlich der dazugehörigen Überprüfung der Ergebnisqualität auch und gerade gemäß den Vorgaben des Onkologischen Zentrums des G-CCC,
- Beteiligung an der Biobank der UMG gemäß der erstellten Nutzungsrichtlinien,

- Implementation und Pflege eines EDV-gestützten Therapiemanagementsystems, in dem alle patientenbezogenen Daten einschließlich der Tumorboardbeschlüsse erfasst und für die Kommunikation in- und außerhalb der Universitätsmedizin aufbereitet werden
- Implementierung von nationalen und internationalen Behandlungsleitlinien und -pfaden und Übertragung in lokale Standardverfahren durch die organbezogenen Tumorboardarbeitsgruppen,
- Leitliniengerechte integrierte psychoonkologische Behandlung im stationären und ambulanten Setting gemäß den Vorgaben des Onkologischen Zentrums
- Umsetzung und Weiterentwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildung aller onkologisch tätigen Berufsgruppen,
- Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsformen ,
- Förderung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie,
- Entwicklung und Anwendung gemeinsamer onkologischer Curricula in den an der UMG eingerichteten Studiengängen und Promotionsprogrammen,
- Führen eines regionalen klinischen Krebsregisters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben und Hinweisen der Arbeitsgemeinschaft deutscher Tumorzentren,
- Aktive Begleitung des Prozesses des Aufbaus von übergreifender klinischer Tumordokumentation gemäß dem Krebsfrüherkennungs- und Registergesetz,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über Krebs in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbsthilfegruppen für interessierte Angehörige und Patienten
- Beratung und Aufklärung über Krebserkrankungen und deren Behandlungsmöglichkeiten,
- Unterstützung der palliativmedizinischen Versorgung krebskranker Patienten in Zusammenarbeit mit dem Palliativzentrum der Universitätsmedizin und dem „Runden Tisch Palliativmedizin Göttingen“,
- Unterstützung der psychosozialen Versorgung von krebskranken Menschen in der Region Südniedersachsen einschließlich der engen Zusammenarbeit mit den lokalen und nationalen Selbsthilfegruppen,
- Zusammenarbeit mit regionalen Rehabilitationseinrichtungen zur Unterstützung der Rehabilitation krebskranker Menschen,
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Krebserkrankungen.

§ 7 Struktur und Aufgaben des G-CCC-Direktoriums

(1) Das G-CCC-Direktorium bilden

- a) die Direktorin/der Direktor des G-CCC (Cancer Center Director),
- b) die ärztliche Koordinatorin/ der ärztliche Koordinator des G-CCC (kraft Amtes),

- c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Geschäftsstelle (kraft Amtes),
- d) die Leiterin/der Leiter des klinischen Krebsregisters (kraft Amtes),
- e) die Zentrumskoordinatorin/der Zentrumskoordinator des OZ (kraft Amtes).

(2) ¹Der Direktor/die Direktorin wird von der G-CCC-Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist möglich. ³Bei vorzeitigem Rücktritt vom Amt findet für die verbleibende Zeit eine Neuwahl statt.

(3) Das G-CCC-Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des G-CCC und Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese Aufgaben nicht gemäß Abs. 5 dem Direktor des G-CCC zur alleinigen Verantwortung übertragen sind,
- Umsetzung der Beschlüsse des G-CCC-Leitgremiums und der G-CCC-Vollversammlung,
- Koordination der interdisziplinären Aktivitäten des G-CCC,
- Administration und Verteilung der Mittel und Ressourcen,
- Sicherung der Organisation und Infrastruktur der Tumorboards und organbezogenen Arbeitsgruppen zur Festlegung der Behandlungsleitlinien,
- Überprüfung der Ergebnisqualität der Tumorboards anhand der im klinischen Krebsregister dokumentierten Daten.

(4) Das G-CCC-Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Direktorin/der Direktor und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(5) ¹Der Direktor/die Direktorin des G-CCC, der/die kraft Amtes Sprecher/Sprecherin des G-CCC - Leitgremiums ist, wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt und damit im Amt bestätigt. ²Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- Terminierung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des G-CCC-Direktoriums und des Leitgremiums,
- Terminierung, Einberufung und Leitung der G-CCC-Vollversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnungen,
- Vertretung des G-CCC gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin und Repräsentation des G-CCC nach außen,
- Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Bewirtschaftung der Finanzmittel, Beantragung von Mitteln bei den dafür zuständigen Gremien der Universitätsmedizin Göttingen,
- Aufsicht über Geschäftsstelle und Personal.

§ 8 Struktur und Aufgaben des G-CCC-Leitgremiums

(1) Das Leitgremium besteht aus 12 Mitgliedern, davon steht neun Mitgliedern ein Stimmrecht zu.

(2) ¹Dem G-CCC-Leitgremium gehören sechs leitende Mitarbeiter/innen aus den UMG-Mitgliedskliniken, Instituten oder -Abteilungen des G-CCC an, die von der G-CCC-

Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. ²Der/die Direktor/in des G-CCC und der/die Sprecher/in des Karl Heinrich Bauer Zentrums für Translationale Onkologie sind Mitglieder des Leitgremiums kraft Amtes. ³Ihre jeweilige Klinik, Institut oder Abteilung kann nicht mit einem weiteren Mitglied im G-CCC-Leitgremium vertreten sein. ⁴Wählbar für das G-CCC-Leitgremium sind leitende ärztliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Mitgliedskliniken, - Institute oder Abteilungen des G-CCC. ⁵Es ist sicherzustellen, dass jeweils ein Mitglied der radio-onkologischen, internistisch-onkologischen, chirurgisch-onkologischen und diagnostisch-onkologischen Einrichtungen, der wissenschaftlich-theoretischen Institute sowie der Klinik für Palliativmedizin im G-CCC-Leitgremium vertreten sind.

(3) Die assoziierten G-CCC-Partner sind durch ein aus ihrer Mitte gewähltes stimmberechtigtes Mitglied im G-CCC-Leitgremium vertreten.

(4) ¹Der Vorstand Forschung und Lehre (und zugleich Dekan) und der Vorstand Krankenversorgung der Universitätsmedizin Göttingen sind wie der Leiter des OZ ohne Stimmrecht im Leitgremium vertreten. ²Das G-CCC-Leitgremium ist beschlussfähig, wenn fünf der neun stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Die Stimme des Direktors/der Direktorin des G-G-CCC ist bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen ausschlaggebend.

(5) Das G-CCC-Leitgremium hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung des G-CCC-Direktoriums in allen strategischen Fragen,
- Beschlussfassung über den von dem G-CCC-Direktorium vorgelegten Entwicklungsplan des G-CCC,
- Beratung über Empfehlungen des externen Beirates,
- Diskussion über den von dem G-CCC-Direktorium erstellten Bericht über die Behandlungsqualität des G-CCC und Formulierung der Beschlussvorlage für die G-CCC-Vollversammlung,
- Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Sprecher/innen der Organarbeitsgruppen,
- Formulierung der Beschlussvorlagen über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach vorheriger Anhörung der Antragsteller,
- Übernahme der Leitungsfunktion für die Arbeitsbereiche Klinische, Translationale und Grundlagenforschung, Psychosoziale Versorgung und Regionale Versorgung.

§ 9 Struktur und Aufgaben des Onkologischen Zentrums (OZ)

¹Das Onkologische Zentrum des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC) verbindet die interdisziplinären Organzentren, Module und Schwerpunkte gemäß den Vorgaben von OnkoZert zu einem Verbund an onkologischer Expertise, der diese Kompetenz nach außen sichtbar macht. ²Das Leitgremium des G-CCC ist zugleich Lenkungsgremium des OZ. ³Für das OZ wird ein eigener Leiter und Stellvertreter von der Vollversammlung des G-CCC benannt. ⁴Der Leiter des OZ vertritt dieses in den Gremien der Deutschen Krebsgesellschaft.

⁵Er besitzt wie der Stellvertreter breite klinische Erfahrung in Diagnose, Therapie und Nachsorge solider Tumore einschließlich der Palliativmedizin. ⁶Als Aufgaben des Onkologischen Zentrums werden jene Bereiche wahrgenommen, die nicht bereits im Aufgabenfeld des G-CCC liegen. Dies sind unter anderem:

- Definition, Zielsetzung, Ausrichtung und Weiterentwicklung des OZ,
- Benennung eines zentralen Zentrumskoordinators,
- Öffentlichkeitsarbeit für das OZ,
- Führung des Aktionsplanes „OZ“,
- Erstellung/Durchführung eines Jahresreviews (beinhaltet Zieldefinition, Zielbewertung,
- Betrachtung von Auditergebnissen).

§ 10 Externer Beirat

(1) ¹Zur Beratung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des G-CCC und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des G-CCC in Fragen der klinischen, wissenschaftlichen und strategischen Ausrichtung wird vom Vorstand der UMG ein wissenschaftlicher Beirat auf Vorschlag des G-CCC – Leitgremiums bestellt. ²Das G-CCC – Leitgremium hat hierzu das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät herzustellen. ³Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Stiftung Georg-August-Universität Göttingen ist assoziiertes Mitglied des externen Beirates.

(2) ¹Der Externe Beirat setzt sich aus 7 ordentlichen Mitgliedern zusammen, die externe onkologische Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklungen des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Zwei Mitglieder müssen nationale und/oder internationale Experten im Bereich der onkologischen Forschung und/oder Krankenversorgung sein. ³Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem-G-CCC angehören. ⁴Die ordentlichen Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand der UMG ernannt.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; eine Wiederbestellung (einmalig) ist möglich. ²Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Zentrums,
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- Unterstützung des Leitgremiums in der Außendarstellung des Zentrums,
- Stellungnahme zu Tätigkeitsberichten des Leitgremiums,
- Erstellung eines regelmäßigen Berichts für den Vorstand der UMG,
- Evaluation des Zentrums.

(5) Der Externe Beirat tagt einmal im Jahr.

§ 11 Zuständigkeiten und Funktionen der G-CCC-Vollversammlung

(1) ¹Die G-CCC-Vollversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich - unter Mitteilung der Tagesordnung - durch den Direktor des G-CCC einberufen.

²Die G-CCC-Leitung ist verpflichtet, eine außerordentliche G-CCC-Vollversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern oder Partnern beantragt wird.

(2) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der G-CCC-Vollversammlung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Die G-CCC-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Sollte in einer G-CCC-Vollversammlung keine Beschlussfähigkeit herzustellen sein, wird mit einer Frist von sieben Tagen eine weitere G-CCC-Vollversammlung einberufen, die Beschlüsse auch mit weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder fällen kann. ³Im Übrigen gelten die Regelungen der Grundordnung (§ 32 der Grundordnung der Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung). ⁴Den Vorsitz in der G-CCC-Vollversammlung führt die Direktorin/der Direktor des G-CCC oder ein benanntes Mitglied des Direktoriums.

(4) Abstimmungen über Beschlussvorlagen sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(5) Der/die G-CCC-Vollversammlungsleiter/in (Direktorin/Direktor des G-CCC) erstellt ein Protokoll über die Beschlüsse der G-CCC-Vollversammlung.

(6) Zu den Aufgaben der G-CCC-Vollversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder der G-CCC-Direktoriums gemäß § 7 und des G-CCC-Leitgremiums gemäß § 8 dieser Satzung
- die Wahl des Direktors des G-CCC,
- die Entgegennahme der Berichte des G-CCC-Direktors,
- die jährliche Entlastung des G-CCC-Direktoriums nach Vorlage des Berichtes,
- die Erörterung von Entwicklungskonzepten und Vorschlägen sowie die Beschlussfassung über die Budgetvorschläge des G-CCC-Leitgremiums,
- die Diskussion über die organisatorische und behandlungsstrategische Gestaltung der Aktivitäten des G-CCC.

(7) Die Sitzungen der G-CCC-Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Beratungen sowie im Zusammenhang damit erstellte Unterlagen unterliegen, soweit von der G-CCC-Versammlung nicht einvernehmlich anders beschlossen, der Vertraulichkeit.

§ 12 Informationen über Beschlüsse und deren Umsetzung

Die Direktorin/der Direktor des G-G-CCC informiert den Vorstand der Universitätsmedizin und andere Adressaten über die Beschlüsse der Gremien und Organe des G-CCC und ihre Umsetzung.

§ 13 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) ¹Die institutionelle Mitgliedschaft bzw. die assoziierte Partnerschaft erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 5. ²Die Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft endet ferner, wenn Mitglieder bzw. Partner mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem G-CCC-Leitgremium den Austritt erklären oder bei Auflösung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten ausschließlich für die Mitglieder und Partner des G-CCC und nicht für die UMG-internen Mitglieder des OZ.

(3) ¹Das G-CCC-Leitgremium kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder assoziierten Partners aus wichtigem Grund beschließen. ²Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 5 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder die vorgenannten Bedingungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten werden. ⁴Der betroffenen Person oder Institution ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem G-CCC-Leitgremium zu geben.

(4) Der Austritt von Kliniken, Instituten oder Abteilungen der Universitätsmedizin aus dem G-CCC und der Ausschluss von Kliniken, Instituten oder Abteilungen durch Beschluss des G-CCC-Leitgremiums gemäß der Absätze 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 14 Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern

(1) Zur Wahrnehmung seiner Ziele arbeitet das G-CCC mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Onkologie und des Gesundheitswesens sowie den Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.

(2) ¹Zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben kann das G-CCC Kooperationsverträge – als beteiligte Einrichtung der UMG - mit Nichtmitgliedern abschließen, die spezielle Leistungen in der onkologischen Krankenversorgung, Forschung und Lehre anbieten. ²Die Rechte der Mitgliedseinrichtungen unabhängig vom G-CCC mit anderen Einrichtungen zu kooperieren bleiben davon unberührt.

(3) ¹Im Rahmen des Onkologieverbundes Nordhessen und ggf. weiterer regionaler Verbände erfolgt eine enge Zusammenarbeit des G-CCC mit zu diesen Bündnissen zusammengeschlossenen Partnern. ²Diese beinhaltet die Zusammenarbeit in der gemeinsamen onkologischen Versorgung und in gemeinsam organisierten (Fortbildungs-) Veranstaltungen.

§ 15 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der G-CCC-Vollversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 16 Inkrafttreten der Ordnung

¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des G – CCC in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/ 2009) außer Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.09.2016 die Errichtung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S384), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Die Klinikkonferenz (§ 63 g NHG) wurde gemäß § 63 e beteiligt und hat in der Sitzung am 20.10.2016 das Benehmen über die Errichtung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums hergestellt. Der Vorstand hat dem Antrag auf Errichtung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums nach der Herstellung des Benehmens mit dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz stattgegeben.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.09.2016 die Ordnung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Ordnung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums am 04.10.2016 genehmigt (§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Die Ordnung wird wie folgt bekannt gegeben:

Ordnung des Klinischen Multiple Sklerose Zentrums Göttingen an der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel

¹Ziel des Klinischen Multiple Sklerose (MS) Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen (im folgenden UMG genannt) ist es, das ausgezeichnete und bundesweit einzigartige MS Forschungsumfeld des Standortes Göttingen stärker klinisch zu integrieren und neue Forschungsansätze einer therapeutischen Nutzbarkeit zuzuführen. ²Im Kontext der bereits ansässigen Institutionen sollen wechselseitige Synergien entstehen, die die Bereiche Krankenversorgung, ärztliche Weiterbildung, klinische Forschung und Lehre nachhaltig stärken. ³Träger einzelner Forschungsprojekte sind die jeweiligen Kliniken/Institute der UMG. ⁴Ein Schwerpunkt des Zentrums wird die Durchführung klinischer Studien darstellen. ⁵Des Weiteren soll das Zentrum die Außendarstellung des Standortes Göttingen im Bereich MS erhöhen und damit eine größere Sichtbarkeit sowohl für Patienten als auch für zuweisende Kollegen sicherstellen. ⁶Das Multiple Sklerose Zentrum ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum der Universitätsmedizin Göttingen i. S. d. § 24 Abs. 4 Satz 6 der Grundordnung der Universität Göttingen.

§1 Hintergrund und allgemeine Ziele

(1) ¹Die Multiple Sklerose (MS) ist eine chronische Erkrankung des Zentralen Nervensystems, die vor allem junge Erwachsene betrifft. ²Die Zahl an MS-Patienten wird weltweit auf über 2 Millionen Betroffene geschätzt. ³In Deutschland leiden in etwa 160.000 bis 180.000 Patienten an MS; entsprechend hoch ist der regionale Versorgungsbedarf mit ca. 350-400 ambulanten und ca. 80-90 stationären Fällen pro Quartal an der UMG. ⁴Durch zahlreiche neue Medikamente, die zur Behandlung der MS zugelassen worden sind, ist eine Verbesserung der Behandlung der Patienten im letzten Jahrzehnt eingetreten. ⁵Viele dieser neuen Präparate sind wesentlich wirksamer, begleitend damit haben jedoch auch der Schweregrad und die Häufigkeit von Nebenwirkungen deutlich zugenommen. ⁶Hierdurch sind die entsprechenden Therapie- und Monitoring-Algorithmen sehr viel komplizierter geworden und können teils nur noch im Rahmen spezialisierter Zentren geleistet werden. ⁷Die Hauptaufgabe des entstehenden Klinischen MS Zentrum ist, dieser Entwicklung sowohl im Einzugsbereich der UMG, also im Raum Südniedersachsen, Nordhessen und Thüringen, als auch für seltene MS-Erkrankungsformen bundesweit Rechnung zu tragen.

(2) ¹Das MS-Zentrum wird daher als Medizinisches Kompetenzzentrum der Universitätsmedizin Göttingen gegründet. ²Es dient der Verzahnung aller an der Diagnostik

und Behandlung von an MS erkrankten Patienten beteiligten Einrichtungen der UMG und einer Vernetzung mit niedergelassenen Ärzten und anderen Kliniken im regionalen Umfeld.

§ 2 Aufgaben

1. Verbesserung der Krankenversorgung durch

- Optimierte Ablauforganisation bei der Diagnostik und Behandlung für die Patienten
- Verbesserung der Verzahnung der stationären und ambulanten Versorgung
- Transition pädiatrischer MS Patienten in die Erwachsenenmedizin
- Beurteilung von schwierigen Fällen und Therapieentscheidungen im Sinne einer „second opinion“ im Rahmen einer Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten und anderen Kliniken
- Implementierung UMG-weiter MS Leitlinien zu Diagnostik, Therapie und Monitoring
- Klinische Repräsentation der UMG im deutschlandweiten Kompetenznetz MS
- Ausbau einer effizienten Plattform für Klinische Studien
- Gemeinsame Besprechung über die Patienten mit Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Institutionen in wöchentlich stattfindenden klinischen Fallkonferenzen. In dieser wöchentlichen Fallkonferenz werden Vertreter der beteiligten Kliniken und Institute gemeinsam über Patienten, sowie geplante Studien, Projekte und Veranstaltungen sprechen. Die Behandlung der Patienten verbleibt in den Kliniken für Neurologie, Klinische Neurophysiologie bzw. Kinder- und Jugendmedizin.
- Kontinuierliche interprofessionelle Weiterbildung aller an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von spezialisierten Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen.

2. Intensivierung der Kooperation mit niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten durch

- Erhöhte Sichtbarkeit durch eine gemeinsame Web-Präsenz: Informationen für Patienten und Zuweiser über das MS Zentrum mit Beschreibung der Strukturen, der einbezogenen Fachkräfte, der Räumlichkeiten sowie Spezifika von Therapien und diagnostischen sowie therapeutischen Abläufen auf einer Homepage.
- Gemeinsame Therapiedurchführung bei komplexen Therapie- und Monitoring-Algorithmen
- Einrichten einer UMG Telefon Hotline
- Durchführung von regelmäßigen, zertifizierten Weiterbildungsveranstaltungen für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte und Kollegen angeschlossener Krankenhäuser.

- Organisierte Hospitation niedergelassener Kollegen im Klinischen MS Zentrum.

3. Verstärkte Verzahnung zwischen Erforschung und Behandlung der MS durch

- Monatlich stattfindende Konferenzen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch mit allen grundlagen-wissenschaftlich ausgerichteten Institutionen mit MS-Fokus am Standort Göttingen, insbesondere um synergistische Effekte im Bereich Personal, Ressourcen und Organisation zu erzielen.
- Durchführung gemeinsamer, insbesondere klinisch-translationaler Forschungsprojekte
- Gemeinsame Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- „Initiierung einer MS Biobank (Serum, Liquor, Zellen)“ im Rahmen des zentralen Biobankkonzeptes der UMG
- Nutzung der zentralen Infrastrukturen der UMG (z.B. Biobank).

4. Abstimmung von Lehr- und Fortbildungsaktivitäten zum Thema MS

- Hierdurch soll sowohl Studierenden als auch ärztlichen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller beteiligten Abteilungen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf dem Gebiet der Diagnostik, Therapie und Erforschung der MS weiterzubilden.

§ 3 Mitglieder

¹Mitglieder des Klinischen MS Zentrums sind die Kliniken für Neurologie, Klinische Neurophysiologie, Kinder- und Jugendmedizin und Augenheilkunde sowie die Institute für Neuroradiologie und Neuropathologie an der UMG. ²Weitere Mitglieder können auf Antrag durch das Leitungsboard ernannt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter des Klinischen MS Zentrums (§ 4 UA 2) wird von den beteiligten Kliniken und Instituten gewählt, aufgrund des klinischen Schwerpunktes entstammt sie oder er der Klinik für Neurologie oder der Klinik für Klinische Neurophysiologie.

§ 4 Leitungsboard

(1) ¹Die Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Kliniken und Institute bilden das Leitungsboard des MS Zentrums. ²Die Aufgaben dieses Leitungsboards bestehen darin, die Ziele des MS Zentrums weiterzuentwickeln und gemeinsam in Bezug auf Patientenversorgung, klinische Forschung und Lehre zu fördern. ³Die beteiligten Kliniken und Institute benennen ärztliche Ansprechpartner, die für die alltäglichen klinischen Abläufe zuständig sind. ⁴Das Leitungsboard wählt aus der Mitte seiner Direktorinnen und Direktoren, die in ihrer Klinik mit der Behandlung von MS-Patienten befasst sind, eine Leiterin oder einen

Leiter. ⁵Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. ⁶Eine Wiederwahl ist möglich. ⁷Die Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Kliniken und Institute können zur Ausführung der in § 2 genannten Aufgaben Vertreter benennen oder andere Personen ihrer Klinik oder ihres Instituts aktiv beteiligen.

(2) ¹Das Leitungsboard trifft regelmäßig zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Das MS-Zentrum wird durch seine Leiterin oder seinen Leiter nach außen vertreten.

§ 5 Personal und benötigte Ressourcen

¹Soweit Personelle und räumliche Ressourcen zur Versorgung erwachsener MS Patienten oder Patienten mit pädiatrischer MS im Rahmen des MS Zentrums benötigt werden, wird dieser Mehrbedarf aus dem jeweiligen Budget der beteiligten Kliniken gedeckt. ²Abspraken zwischen den beteiligten Kliniken und Instituten bezüglich Maßnahmen in der konkreten Patientenversorgung, z.B. MRT-Termine für MS-Patienten, werden gesondert geregelt.

§ 6 Inkrafttreten der Ordnung/Rechtmäßigkeit der Ordnung

Die vorstehende Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der UMG und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 31.10.2016 die Errichtung des Neuromuskulären Zentrums beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Die Klinikkonferenz (§ 63 g NHG) wurde gemäß § 63 e NHG beteiligt und hat in der Sitzung am 21.07.2016 das Benehmen über die Errichtung des Neuromuskulären Zentrums hergestellt. Der Vorstand hat dem Antrag auf Errichtung des Neuromuskulären Zentrums nach der Herstellung des Benehmens mit dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz in seiner Sitzung am 14.11.2016 stattgegeben (§ 63 e Abs. 2 NHG).

Universitätsmedizin Göttingen

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 31.10.2016 die Ordnung des Neuromuskulären Zentrums beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand hat die Ordnung des Neuromuskulären Zentrums am 14.11.2016 gemäß § 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG genehmigt.

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gegeben:

Ordnung des Neuromuskuläres Zentrum Göttingen (NMZ) an der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel

¹Ziel des Neuromuskulären Zentrums (NMZ) der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden UMG genannt) ist es, bei neuromuskulären Erkrankungen eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre, ärztlicher Weiterbildung und Krankenversorgung zu ermöglichen und damit im Kontext der bereits ansässigen Institutionen wechselseitige Interaktionen entstehen, die dazu dienen, die Entwicklung von allgemeiner und spezieller Diagnostik und Therapie zu verbessern. ²Die Repräsentation als Neuromuskuläres Zentrum soll die Außendarstellung der beteiligten Kliniken der UMG verbessern und somit für Patienten, zuweisende Ärzte oder Kliniken, Fachgesellschaften, nationale und internationale Register, Selbsthilfeorganisationen und Drittmittelgeber eine größere Sichtbarkeit gewährleisten. ³Träger der einzelnen Forschungsprojekte bleiben die jeweiligen Kliniken oder Institute der UMG. ⁴Das Neuromuskuläre Zentrum ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum der UMG im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 6 der Grundordnung.

§ 1 Hintergrund und Zweck

¹Das Neuromuskuläre Zentrum soll die Sichtbarkeit und Außendarstellung des Standortes Göttingen auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen im Erwachsenen- und Kindesalter erhöhen und somit den regionalen Versorgungsbedarf abdecken. ²Das Neuromuskuläre Zentrum wird daher als Medizinisches Kompetenzzentrum zur Verfolgung nachstehender Zwecke und Aufgaben gegründet:

1. Repräsentation:

- Bündelung von Informationen über das Neuromuskuläre Zentrum für Patienten und zuweisende Ärzte und Kliniken, wie zum Beispiel Auflistung der Ansprechpartner und Kontaktdaten, Beschreibung der Strukturen, der Mitarbeiter, der Räumlichkeiten, der Leistungszahlen, sowie Spezifika von Therapien und diagnostischen bzw. therapeutischen Angeboten und Abläufen

2. Interdisziplinäre klinische Expertise:

- Regelmäßige, zertifizierte, interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte der UMG und externen ambulanten und stationären Einrichtungen

3. Verbesserung der Krankenversorgung:

- Zentrale Kontaktstelle für Patienten und zuweisende Ärzte und Kliniken
- Interdisziplinäre Fallbesprechungen zusammen mit den beteiligten Institutionen in regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallkonferenzen, einschließlich der Abgabe von Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie
- Regelmäßiger, fallbasierter Austausch zwischen den beteiligten Kliniken/Instituten zur optimierten Behandlungsroutine

4. Forschung und Lehre:

- Interdisziplinäre wissenschaftliche Seminare und Symposien
- Kooperationsprojekte der beteiligten Kliniken/Institute zur grundlagenwissenschaftlichen und klinischen Forschung
- Gemeinsame Lehrprojekte zur interdisziplinären Ausbildung von Studierenden im Bereich der Diagnostik und Therapie neuromuskulärer Erkrankungen

§ 2 Name und Rechtsnatur

(1) Der Name der Einrichtung lautet „Neuromuskuläres Zentrum (NMZ) der Universitätsmedizin Göttingen“.

(2) Das Neuromuskuläre Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum.

(3) Das Neuromuskuläre Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Das Neuromuskuläre Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen verfolgt folgende Ziele und konkrete Aufgaben:

1) Im Bereich der Krankenversorgung:

Das Neuromuskuläre Zentrum hat die Aufgabe, neuromuskuläre Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu diagnostizieren und die Patienten entsprechend deutscher und internationaler Standards stationär und ambulant zu behandeln. Relevante Richtlinien sollen als Standard Operating Procedures (SOP) gemäß nationaler und internationaler Leitlinien festgelegt werden. Diese Aufgabe soll durch eine enge interdisziplinäre Einbindung aller beteiligten Einrichtungen ermöglicht werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, werden regelmäßig interdisziplinäre Konferenzen abgehalten wie zum Beispiel die

interdisziplinäre humangenetische Konferenz, die interdisziplinäre neuropathologische Konferenz und die interdisziplinäre immunologische Konferenz. Ergebnisse dieser Konferenzen sollen jeweils protokolliert und in das Patientendokumentationssystem IXSERV eingebracht werden.

2) Im Bereich der Forschung:

Das Neuromuskuläre Zentrum beteiligt sich an der Verstärkung und interdisziplinären Verankerung der klinischen und grundlagenwissenschaftlichen Forschung. Hierzu gehören u.a. folgende interdisziplinäre Aktivitäten: gemeinsame Betreuung von Doktoranden, Durchführung von klinischen Studien, Einrichtung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Patientenregistern, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche Publikationen, Einwerbung von Fördermitteln für Verbundinitiativen, Veranstaltung von wissenschaftlichen Workshops und Symposien, Beteiligung an der Erstellung nationaler und internationaler Leitlinien zur Diagnose und Therapie neuromuskulärer Erkrankungen. Nutzung der zentralen Infrastrukturen der UMG (z.B. Biobank).

3) Im Bereich der Weiter- und Fortbildung:

Das Neuromuskuläre Zentrum hat die Aufgabe, klinische Fortbildungsveranstaltungen für interne und externe Zuhörer regelmäßig durchzuführen.

4) Im Bereich der Lehre:

Die am Neuromuskulären Zentrum beteiligten Kliniken und Institute werden das Thema der neuromuskulären Erkrankungen interdisziplinär unterrichten und sowohl in der vorklinischen als auch der klinischen Lehre verankern. Dieses soll u.a. im Rahmen der modularen Lehre in den Studiengängen Humanmedizin in den Fächern Neurologie und Neuropädiatrie und in den Wahlfächern sowie in den Studiengängen Molekulare Medizin und Neuroscience erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

(1) Im Neuromuskulären Zentrum der UMG schließen sich folgende Mitglieder zusammen:

Ordentliche Mitglieder des Neuromuskulären Zentrums sind die Kliniken für **Neurologie**, für **Kinder- und Jugendmedizin** konkret die Abteilung Neuropädiatrie und das Sozialpädiatrisches Zentrum, für **Klinische Neurophysiologie**, für **Kardiologie und Pneumologie**, für **Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin**, für **Nephrologie und Rheumatologie**, für **Dermatologie, Venerologie und Allergologie**, für **Unfallchirurgie und Orthopädie** einschließlich des Schwerpunktes Kinderorthopädie, für **Augenheilkunde** sowie die Institute für **Neuropathologie**, für **Humangenetik** und **Diagnostische und Interventionelle Radiologie**.

(2) ¹Dem Neuromuskulären Zentrum sind darüber hinaus assoziierte Mitglieder angegliedert; dabei handelt es sich insbesondere um Zentrale Einrichtungen der Krankenversorgung an der

UMG (Physiotherapie der UMG und Sozialdienst der UMG) sowie um externe Partner. ²Hierzu zählen zurzeit:

Reha-Klinik Hoher Meißner, Bad Sooden-Allendorf;

Balzerborn-Kliniken, Bad Sooden-Allendorf;

Reha-Klinik Dr. Ebel Fachklinik Carolinum, Bad Karlshafen;

Evangelisches Krankenhaus Göttingen-Weende, Abt. Beatmungsmedizin am Standort Lengeln.

(3) ¹Weitere Einrichtungen, die nicht der UMG angehören sowie auch niedergelassene Ärzte, können auf Antrag assoziierte Mitglieder des Neuromuskulären Zentrums werden. ²Diese Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht; über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. ²Dieser ist dem Zentrumssprecher schriftlich mitzuteilen. ³Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt nur erklären, wenn der Vorstand der Universitätsmedizin hierzu seine Zustimmung erteilt hat. ⁴Davon unabhängig kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen und wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. ⁵Der Ausschluss muss vom Vorstand der UMG bestätigt werden. ⁶Der Zentrumssprecher führt eine Liste der Mitglieder und assoziierten Mitglieder.

§ 5 Organe des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen

Die Organe des Neuromuskulären Zentrums sind:

der Zentrumssprecher und dessen Stellvertreter,
die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zentrumssprecher

(1) Die operative Leitung des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen obliegt dem Zentrumssprecher bzw. dessen Stellvertreter bei Verhinderung des Sprechers oder wenn der Zentrumssprecher Aufgaben an seinen Stellvertreter delegiert.

(2) ¹Die Aufgabe des Zentrumssprechers besteht darin, die in den §§ 1 und 3 festgelegten Ziele und Aufgaben zu verfolgen und mit dem NMZ umzusetzen. ²Er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.

(3) Der Zentrumssprecher berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten und ist dieser gegenüber verantwortlich.

(4) Der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über die Entwicklung des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) Der Zentrumssprecher vertritt das Neuromuskuläre Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.

(6) ¹Die Festlegung des Sprechers und dessen Stellvertreters erfolgt im Rotationsprinzip für jeweils mindestens zwei Jahre. ²Der Sprecher gehört einer der drei Kliniken an, die Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen federführend behandeln (Klinik für Neurologie, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin und Klinik für klinische Neurophysiologie) und wird durch Wahl bestimmt. ³Der stellvertretende Sprecher gehört einer der beteiligten Mitgliedskliniken oder -Instituten der UMG an und wird im Rotationsprinzip paritätisch von den ordentlichen Mitgliedern festgelegt. ⁴Die Wahl bzw. Festlegung des Sprechers und dessen Stellvertreters erfolgt auf der Mitgliederversammlung und wird gegenüber dem Vorstand der UMG bekanntgegeben.

(7) ¹In unaufschieblichen Zentrumsangelegenheiten hat der Zentrumssprecher als Ausnahmefall eine Eilentscheidungsbefugnis, z.B. bei medizinisch dringlicher Änderung von Abläufen oder einer unmittelbar notwendigen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand. ²Der Stellvertreter und die Mitglieder sind über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen entsendet jeweils eine stimmberechtigte Person aus der beteiligten Klinik bzw. dem beteiligten Institut zur Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft in das Neuromuskuläre Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen auf schriftlichen Antrag.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung legt die Aufgaben und Zusammenarbeit innerhalb des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen fest und passt diese den Entwicklungen des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen an. ²Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Zentrumssprechers zur Kenntnis.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Zentrumsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind; und sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu versenden. ³Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion und werden durch einen paritätisch festgelegten stimmberechtigten Vertreter aller assoziierten Mitglieder vertreten.

§ 8 Ressourcen

(1) Das Neuromuskuläre Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen verfügt über eigene Ressourcen, die aus den Budgets der jeweils beteiligten Mitgliedseinrichtungen gestellt werden.

(2) ¹Die Klinik, die den Sprecher des Neuromuskulären Zentrums stellt, finanziert eine Koordinatorenstelle, die jeweils der Klinik für Neurologie zugeordnet ist. ²Außerdem bietet das Neuromuskuläre Zentrum die Durchführung eines jährlich stattfindenden interdisziplinären Symposiums an. ³Die Kosten hierfür trägt die Klinik, die den Sprecher stellt. ⁴Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt der Zentrumssprecher im Bedarfsfall mit den Klinik-/Institutsleitungen der beteiligten ordentlichen Mitglieder ab. ⁵Zusätzlich benötigte Ressourcen werden durch diese zur Verfügung gestellt.

§ 9 Interdisziplinäre Anlaufstelle, Fallkonferenzen, Qualitätsmanagement

(1) Die wichtigsten Elemente des Neuromuskulären Zentrums der Universitätsmedizin Göttingen sind die Spezialsprechstunden der beteiligten Kliniken („Neuromuskuläre Sprechstunden“) sowie die spezielle Diagnostik einschließlich der neuropathologischen und humangenetischen Diagnostiken.

(2) ¹Einen weiteren Eckpunkt der interdisziplinären klinischen Arbeit im Neuromuskulären Zentrum der Universitätsmedizin Göttingen stellen die regelmäßigen interdisziplinären Fallkonferenzen dar. ²Hierzu gehören die neuropathologisch-neuromuskuläre Konferenz, die humangenetisch-neuromuskuläre Konferenz und die immunologisch-neuromuskuläre Konferenz, die regelmäßig stattfinden. ³In den Konferenzen werden die Diagnostik und Therapie neuromuskulärer Erkrankungen besprochen. ⁴Die Dokumentation aller interdisziplinären Konferenzen erfolgt über das IXSERV.

(3) ¹Aus dem Mitgliedergremium wird ein Qualitätsbeauftragter gewählt, der vor allem über die bestehenden und neu einzurichtenden interdisziplinären Abläufe informiert wird und darüber einen jährlichen Bericht an das Neuromuskuläre Zentrum abgibt. ²Das Qualitätsmanagement umfasst alle interdisziplinären Bereiche der klinischen Versorgung, von den Abläufen auf den Stationen über Tageskliniken bis hin zu den Ambulanzen. ³In den interdisziplinären Fallkonferenzen werden alle Fälle bezüglich der Diagnose und Therapie besprochen. ⁴Ein wesentlicher Bestandteil der qualitativ hochwertigen Patientenversorgung ist die Entwicklung von Diagnose- und Therapiestandards („*standard operating procedures*“). ⁵Hierbei sollen sowohl eigene Standards regelmäßig überprüft und konsequent angewendet werden als auch die Standards von nationalen und internationalen Leitlinien im Zentrum und generell an der UMG implementiert werden. ⁶Des Weiteren ist es ein Ziel des Zentrums, an der Entwicklung neuer Leitlinien national und international aktiv mitzuwirken.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach erfolgter Zustimmung des Vorstands der UMG und Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Weiterführung des Zentrums für Anatomie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Der Vorstand hat dem Antrag auf weiteres Bestehen des Zentrums für Anatomie nach der Herstellung des Benehmens mit dem Fakultätsrat am 10.01.2017 stattgegeben.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Ordnung des Zentrums für Anatomie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Ordnung des Zentrums für Anatomie am 10.01.2017 genehmigt (§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Die Ordnung wird wie folgt bekannt gegeben:

Ordnung für das Zentrum für Anatomie an der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel

Im Rahmen der Lehre in allen kapazitätsrelevanten Studiengängen der Universitätsmedizin Göttingen erfolgt die Durchführung der fachspezifischen Lehrveranstaltungen in den Gebieten Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, sowie Biochemie und Molekularbiologie in den drei dieser Einteilung entsprechenden vorklinischen Zentren.

§ 1 Name/Rechtsnatur

(1) Der Name der Einrichtung lautet „Zentrum für Anatomie“ der Universitätsmedizin Göttingen“ (Kurzform: Zentrum für Anatomie).

(2) ¹Das Zentrum für Anatomie ist ein vorklinisches Zentrum; es umfasst folgende Institute:

- Institut für Anatomie und Embryologie,
- Institut für Neuroanatomie,
- Institut für Anatomie und Zellbiologie.

²Außerdem verfügt das Zentrum für Anatomie über die Blumenbach'sche Schädelammlung sowie die Humanembryologische Sammlung (Blechsmidt-Sammlung). ³Beide Sammlungen sind öffentlich zugänglich und werden in der Lehre eingesetzt und dienen auch zukünftiger wissenschaftlicher Forschung.

(3) Im Zentrum für Anatomie ist die Prosektur verortet; sie dient der curricularen Lehre und der klinisch-anatomischen Forschung und Fortbildung.

(4) Das Zentrum für Anatomie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 2 Ziele/Aufgaben

(1) Das Zentrum für Anatomie verfolgt als Ziel im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die Weiterentwicklung der Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät.

(2) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören somit:

- die Organisation und Durchführung aller Lehrveranstaltungen für das Fach Anatomie für die Studiengänge Human- und Zahnmediziner, den Master/PhD Studiengängen Molecular Biology und Neuroscience, sowie in den Bachelor-/Master-Studiengängen Molekulare Medizin und Cardiovascular Science. Zur Erreichung des jeweiligen Studienzieles werden Vorlesungen und Kurse der Mikroskopischen und Makroskopischen Anatomie die dazugehörenden Seminare und insbesondere auch das Seminar zur Einführung in die klinische Medizin sowie ggf. weitere Lehrveranstaltungen untereinander und soweit erforderlich mit den klinischen Einrichtungen abgestimmt.
- die Curriculumsentwicklung der Vorklinischen Lehre. Diese ist mit dem Studiendekanat und den anderen Vorklinischen Zentren abzustimmen.

§ 3 Organe des Zentrums Anatomie

Organe des Zentrums sind:

- a) der Zentrumsvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

(1) ¹Im Zentrum für Anatomie schließen sich folgende Mitglieder zusammen: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Instituten tätig sind und diesen organisatorisch zugerechnet werden können. ²Eine Mitgliedschaft von Personen, die nicht aus einer Kostenstelle des Zentrums oder einer der beteiligten Institute geführt werden, ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch Ausscheiden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder durch Umsetzung in eine andere Einrichtung der Stiftungsuniversität.

§ 5 Vorstand

¹Dem Vorstand gehören an:

- a) alle berufenen Professoren des Zentrums Anatomie,
- b) ein aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter benanntes Mitglied der am Zentrum beteiligten Institute (Mitarbeitergruppe),
- c) ein aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter benanntes Mitglied der am Zentrum beteiligten Institute (MTV-Gruppe).

²Aus der Gruppe der berufenen Professorinnen oder Professoren benennt der Vorstand eine Zentrumssprecherin oder einen Zentrumssprecher. ³Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher sollte Direktorin oder Direktor einer der am Zentrum beteiligten Institute sein. ⁴Die Kandidatur ist freiwillig. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes und der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers als Leitung des Zentrums

(1) Die operative Leitung und die Weiterentwicklung des Zentrums Anatomie obliegen dem Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand benennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne der Studienordnung als leistungsnachweisverantwortliche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfungen für das Fach Anatomie aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren im Vorstand. ²Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben und ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.

(3) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher beruft im Namen des Zentrumsvorstands die Mitgliederversammlung ein und berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten des Vorstandes und des Zentrums und ist dieser gegenüber voll verantwortlich.

(4) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Zentrums für Anatomie.

(5) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher vertritt das Zentrum für Anatomie nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät bei Bedarf. ²Sie nimmt den Bericht der Zentrumsprecherin oder des Zentrumssprechers zur Kenntnis.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann an den Vorstand Vorschläge über die Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums für Anatomie herantragen und sich somit auch aktiv an den Entwicklungen des Zentrums für Anatomie beteiligen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu versenden. ⁴Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung des Fakultätsrates.

§ 8 Ressourcen

(1) Das Zentrum für Anatomie verfügt über eigene Ressourcen.

(2) ¹Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt die Zentrumsprecherin oder der Zentrumsprecher im Bedarfsfall mit den Institutsleitungen der beteiligten Einrichtungen ab. ²Ressourcen werden über eine Zentrumskostenstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Das Zentrum für Anatomie kann über folgende Ressourcen verfügen:

- a) Stellen, die originär für die Lehre vorgesehen sind,
- b) insbesondere Sachmittel und auf Antrag auch Investitionsmittel.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.09.2016 die Errichtung des Zentrums für Seltene Erkrankungen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2017 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S.308), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Die Klinikkonferenz (§ 63 g NHG) wurde gemäß § 63 e NHG beteiligt und hat in der Sitzung am 20.10.2016 das Einvernehmen hergestellt. Der Vorstand hat die Errichtung des Zentrums für Seltene Erkrankungen am 18.10.2016 gemäß § 63 e Abs. 2 NHG beschlossen.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.09.2016 die Ordnung des Zentrums für Seltene Erkrankungen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand hat die Ordnung des Zentrums für Seltene Erkrankungen am 18.10.2016 genehmigt (§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung des Zentrums für Seltene Erkrankungen Göttingen (ZSEG)
der Universitätsmedizin Göttingen**

Inhaltsangabe

Präambel

§ 1 Bezeichnung und Stellung

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Finanzierung des Zentrums

§ 4 Struktur des Zentrums

§ 5 Organe des Zentrums

§ 6 Vorstand und Vorstandssprecher

§ 7 Koordinationsstelle/Lotse

§ 8 Beirat

§ 9 Spezialzentren

§ 10 Kooperationspartner

§ 11 Änderungen

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Präambel

¹In Europa wird eine Erkrankung als selten definiert, wenn sie weniger als 5 unter 10.000 Menschen betrifft. ²Von den ca. 30.000 bislang bekannten Krankheiten, werden 7.000 bis 8.000 als selten eingestuft. ³Dementsprechend leiden allein in Deutschland etwa 4 Millionen Menschen an einer seltenen Erkrankung. ⁴Auch wenn sich im Zuge des medizinischen Fortschritts neue diagnostische und therapeutische Möglichkeiten für die meist chronisch kranken Patienten eröffnen, stellen Diagnose und Behandlung seltener Erkrankungen noch oftmals eine Herausforderung dar. ⁵Deshalb soll der qualitativ hochwertigen Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen sowie der relevanten klinischen bzw. grundlagenorientierten Forschung in der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. ⁶Eine wesentliche Voraussetzung für eine optimale Diagnostik und Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen ist die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener beteiligter Fachrichtungen. ⁷Der Aufbau der Infrastruktur für die Erforschung von seltenen Erkrankungen, erfolgreiche Drittmittelprojektanträge sowie hochwertige wissenschaftliche Publikationen sind durch interdisziplinäre Forschungsverbünde besser realisierbar. ⁸Mit dem Zentrum für Seltene Erkrankungen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) soll der organisatorische Rahmen für eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen lokalen, nationalen und internationalen Einrichtungen geschaffen werden, die mit der Betreuung von Patienten mit seltenen Erkrankungen befasst sind und/oder im Bereich der Forschung und Lehre in Bezug auf seltene Erkrankungen tätig sind.

§ 1 Bezeichnung und Stellung

¹Das Zentrum für Seltene Erkrankungen Göttingen (ZSEG) wird als Medizinisches Kompetenzzentrum in der Universitätsmedizin Göttingen eingerichtet. ²Im ZSEG arbeiten Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen auf den Gebieten der Diagnostik,

Erforschung und Behandlung von seltenen Erkrankungen interdisziplinär und unter Beteiligung von Ärzten und Wissenschaftlern zusammen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

¹Es ist ein ausdrückliches Ziel des ZSEG, die Zusammenarbeit von Kliniken, Instituten und Abteilungen der UMG, die an seltenen Erkrankungen arbeiten oder zu deren Erforschung beitragen können, zu fördern und in das Zentrum für seltene Erkrankungen zu integrieren.

²Entsprechende Ziele sind:

- Etablierung eines Behandlungs- und Forschungszentrums für seltene Erkrankungen mit dem Ziel, die medizinische Versorgung der Patienten zu verbessern und interdisziplinär neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der seltenen Erkrankungen zu gewinnen;
- Organisation und Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen Spezialzentren und Serviceeinheiten der UMG sowie der kooperierenden externen Organisationen (z.B. andere ZSE, Selbsthilfegruppen) zur qualitativ hochwertigen Diagnosestellung und Behandlung von seltenen Erkrankungen;
- Definition von Standards der Diagnostik und Therapie von seltenen Erkrankungen an der UMG sowie bei kooperierenden externen Organisationen;
- Förderung therapeutischer Optionen durch die Durchführung von frühen Therapiestudien;
- Verbesserung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet der seltenen Erkrankungen
- Förderung der wissenschaftlichen Erhebung und Auswertung von klinischen Daten durch den Aufbau eines Registers für seltene Erkrankungen und durch die Etablierung einer zentralen Biobankstruktur;
- Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der seltenen Erkrankungen bei Studierenden, Pflegepersonal, Therapeuten, Ärzten der UMG und darüber hinaus bei der Ärzteschaft der Region;
- Zusammenarbeit mit Patienten- und Interessengruppen sowie den Fachgesellschaften;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers für seltene Erkrankungen.

§ 3 Finanzierung des Zentrums

¹Die jeweils am Zentrum beteiligten Einrichtungen innerhalb der UMG sind für die Gewährleistung der Patientenversorgung im eigenen Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich. ²Das Zentrum bemüht sich zum Aufbau erweiterter Strukturen, für

Koordinationsaufgaben und für Marketing und Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen, finanzielle Unterstützung vom Land Niedersachsen, vom Bund oder von anderen forschungsfördernden Organisationen zu erhalten. ³Über die Verwendung der speziell für das ZSEG eingeworbenen Mittel entscheidet der Vorstand des ZSEG im Rahmen der an der UMG geltenden Richtlinien und Bewirtschaftungsbestimmungen. ⁴Die Verwaltung von Mitteln aus Spenden, Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen wird nach den Richtlinien der Universität Göttingen zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter (Amtl. Mitteilungen vom 18.01.2011 Nr. 2) vorgenommen.

§ 4 Struktur des Zentrums

¹Das ZSEG dient als koordinierende Dachstruktur und umfasst die jeweils in der aktuellen Anlage zur Ordnung gelisteten aktiven Spezialzentren. ²Die Bildung weiterer Spezialzentren wird aktiv initiiert und unterstützt. ³Die Einrichtung weiterer Spezialzentren erfolgt durch die schriftliche Bewerbung beim Vorstand des ZSEG, der die für das ZSEG geltenden Qualitätskriterien prüft. ⁴Anschließend erfolgt die Abstimmung durch die Vorstandsmitglieder und die Mitgliederversammlung. ⁵Eine Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit. ⁶Organisatorische Strukturen sind:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung.

⁷Als horizontale Strukturen sollen u. a. etabliert werden:

- Koordinationsstelle/Lotse,
- Zentrales Patientenregister,
- Zentrale Biobank der UMG,
- Zentrales Informationsportal,
- Zentrale Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZSEG sind alle unten aufgeführten Spezialzentren (Einrichtungen der UMG sowie Einrichtungen der UMG oder ihrer Fakultät oder Zusammenschlüsse von Einrichtungen der UMG, die an der Versorgung oder Erforschung seltener Erkrankungen beteiligt sind) und alle am ZSEG beteiligten Kliniken, Institute oder Abteilungen der UMG.

(2) ¹Niedergelassene Ärzte und Einrichtungen, die nicht der UMG angehören, können kooptiert werden. ²Kooptierte Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im ZSEG und werden auf schriftlichen Antrag und Entscheidung durch den Vorstand in das ZSEG aufgenommen.

(3) Die Mitglieder des Zentrums werden auf der Mitgliederversammlung durch den jeweiligen Direktor bzw. Leiter der Einrichtung der UMG oder einem von ihm Beauftragten vertreten.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird, und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. ²Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. ³Die Gründungsmitglieder sind die Einrichtungen der UMG sowie Einrichtungen mit Beteiligung der UMG, deren Leiter oder Vertreter an der Gründungsversammlung teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des ZSEG haben folgende Rechte und Pflichten:

- Unterstützung der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere die Mitarbeit in Fallkonferenzen und interdisziplinären Sprechstunden;
- Unterstützung von Arbeitsgruppen im Auftrag des Vorstands, die Informationsmaterial und Therapieempfehlungen zu seltenen Erkrankungen erarbeiten. Die Mitglieder können Berater hinzuziehen;
- Generierung von und Beteiligung an gemeinsamen Forschungsvorhaben;
- Regelmäßige Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- Einmal jährlich und zusätzlich auf Anfrage des Vorstands ist ein Arbeitsbericht für die Spezialzentren zu erstellen, der neben einer Beschreibung der Aktivitäten des jeweiligen Mitglieds in Forschung, Versorgung und Fortbildung auch konkrete Fallzahlen zu Diagnosen enthält;
- Unterstützung der Qualitätspolitik;
- Unterstützung von gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums;
- Unterstützung der Fort- und Weiterbildung bei/zu seltenen Erkrankungen;
- Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand.

(2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

§ 7 Vorstand und Vorstandssprecher

(1) ¹Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (dem Sprecher und zwei Stellvertretern). ²Die Vorstandsmitglieder des ZSEG werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und durch den Vorstand der UMG für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. ³Die Bestellung kann mehrfach verlängert werden. ⁴Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der UMG im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 NHG sein. ⁵Der Vorstand vertritt das Zentrum nach außen. ⁶Der Vorstand setzt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung um. ⁷Die Mitglieder des Vorstands können sich nicht vertreten lassen. ⁸Der Vorstand der UMG kann im Einvernehmen mit dem

Fakultätsrat die Bestellung der Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund widerrufen.⁹Der Vorstand schlägt den Koordinator/Lotsen vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(2) ¹Der Vorstand leitet das Zentrum. ²Er verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit anderen Zentren für seltene Erkrankungen, benennt die vorgeschlagenen Ärzte und Wissenschaftler, die für das Zentrum tätig werden, koordiniert die Arbeit innerhalb des Zentrums und beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Verwendung von Mitteln sofern diese nicht bereits zweckgebunden sind.

(3) ¹Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich. ²Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. ³Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. ⁴Er fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁵Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher. ⁷Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁸Diese ist vom Vorstandssprecher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁹Jeweils ein Exemplar der Niederschrift ist dem Dekan der medizinischen Fakultät und dem Vorstand für Krankenversorgung der UMG zuzuleiten. ¹⁰In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Sprecher an Stelle des Vorstands. ¹¹Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Der Dekan der medizinischen Fakultät und der Vorstand für Krankenversorgung der UMG haben das Recht, als Gäste beratend an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. ²Sie werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung über den Termin informiert.

(5) ¹Der Vorstand kann beratende Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen. ²Diese Kommissionen sollen jeweils von einem Mitglied des Vorstands geleitet sein.

§ 8 Koordinationsstelle/Lotse

¹Der Lotse ist an der Schnittstelle zwischen Patienten, Mitgliedern des ZSEG, den Kooperationspartnern oder anderen Einrichtungen tätig. ²Der Lotse unterliegt den Beschlüssen und Entscheidungen des Vorstandes und handelt innerhalb des Arbeitsplanes des ZSEG. ³Der Lotse wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand benannt sowie abberufen. ⁴Seine Stelle ist vorzugsweise der Klinik bzw. dem Institut des Vorstandssprechers bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes zugeordnet. ⁵Der Lotse hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erster Ansprechpartner bei Fragen an das ZSEG,
- Hilfestellung im Auffinden einer geeigneten Einrichtung mit Expertise bei der Behandlung der jeweiligen seltenen Erkrankung,
- Umsetzung laufender Geschäftsangelegenheiten,

- Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- Entwicklung und Pflege der horizontalen Strukturen (Informationsportal, Öffentlichkeitsarbeit).

§ 9 Beirat

¹Das ZSEG hat einen Beirat, der aus höchstens 10 Mitgliedern besteht. ²Der Vorstand des ZSEG benennt die Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG. ³Der Beirat besteht aus einem Kreis von Persönlichkeiten, welche das Zentrum fördern und unterstützen. ⁴In den Beirat können auch Vertreter von Patientenorganisationen aufgenommen werden, die sich dem Zentrum verbunden fühlen. ⁵Der Beirat berät den Vorstand des ZSEG bei der Leitung, Steuerung und Entwicklung des Zentrums. ⁶Ihm ist bei allen grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten ein Informations-, Frage- und Anhörungsrecht einzuräumen.

§ 10 Spezialzentren

¹Die Spezialzentren (vergl. Anlage Liste 1) im Sinne des § 2 Abs. 1 sind interdisziplinäre Kooperationen von Organisationseinheiten in Hinsicht auf Behandlung und Erforschung von bestimmten seltenen Erkrankungen, die sich an den unter § 2 definierten Aufgaben und Zielen aktiv beteiligen. ²Die kooperierenden Organisationseinheiten können sowohl der Universitätsmedizin Göttingen angehören als auch extern tätig sein. ³Diese bilden Spezialzentren.

- Die Spezialzentren verpflichten sich, die Grundsätze und Handlungsempfehlungen des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE) anzuerkennen und umzusetzen.
- Die Spezialzentren verpflichten sich, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- Die Spezialzentren verpflichten sich, regelmäßig Weiterbildungsangebote für seltene Erkrankungen anzubieten.
- Derzeit vertretene Spezialzentren sind in der Anlage aufgeführt.

§ 11 Kooperationspartner

¹Kooperationspartner des ZSEG können, sofern sie an der Behandlung und/oder Erforschung seltener Erkrankungen beteiligt sind, sein:

- Fachzentren (Typ B-Zentren nach NAMSE),
- niedergelassene Schwerpunktpraxen, Gemeinschaftspraxen oder Krankenhäuser (Typ C-Zentren nach NAMSE).

²Die Kooperationspartner verpflichten sich, die an sie gerichteten Aufgaben des Arbeitsplanes des ZSEG und die Grundsätze und Handlungsempfehlungen des NAMSE anzuerkennen und

umzusetzen.³Sie beteiligen sich an der Umsetzung der grundsätzlichen und individuellen Ziele und Aufgaben des ZSEG und erbringen bzw. unterstützen Versorgungsleistungen bei Patienten mit seltenen Erkrankungen.⁴Kooperationspartner können gemäß § 5 Abs. 2 kooptiert werden; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Informations-, Frage- und Anhörungsrecht.⁵Bei Wegfall der Zertifizierung eines Mitglieds als Fachzentrum gemäß NAMSE kann der Status als Kooperationspartner durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 nachträglich geändert werden.⁶Die Kooperationspartner können ihre Kooperation durch eine entsprechende schriftliche Erklärung jeweils zum 31.12. eines Jahres beenden.⁷Diese Erklärung ist bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres an den Vorstand, z. H. des Vorstandssprechers, zu richten.⁸Kooperationspartner können ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie nach schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen Interessen des ZSEG verstoßen.⁹Der Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses von Vorstand und Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit sowie der Zustimmung des Vorstandes der UMG unter Beteiligung der Medizinischen Fakultät.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Anlage

1. Liste der derzeit vorgesehenen Spezialzentren des Zentrums für Seltene Erkrankungen Göttingen

(Stand 05.07.2016)

- Zentrum für seltene neurologische und psychiatrische Erkrankungen
- Zentrum für seltene kinderneurologische Erkrankungen
- Zentrum für seltene entzündliche und entmarkende ZNS-Erkrankungen
- Zentrum für seltene Herz- und Kreislauferkrankungen
- Zentrum für hereditäre Lungenerkrankungen
- Zentrum für seltene Nierenerkrankungen
- Zentrum für seltene Hauterkrankungen

- Zentrum für seltene Tumorerkrankungen
- Zentrum für Stoffwechselerkrankungen
- Zentrum für Erkrankungen mit beschleunigter Alterung
- Zentrum für ungeklärte, angeborene Syndrome

2. Gründungsmitglieder des Zentrums für Seltene Erkrankungen Göttingen

Klinik, Institut oder Abteilung	Gründungsmitglied	Vertreten durch
Klinik für Neurologie	Prof. Dr. Mathias Bähr	Prof. Dr. Jens Schmidt
UMG-Labor und Klinische Chemie	Dr. Lutz Binder	
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Prof. Dr. Knut Brockmann	
Institut für Neuropathologie	Prof. Dr. Wolfgang Brück	
Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe	Prof. Dr. Günter Emons	
Institut für Medizinische Statistik	Prof. Dr. Tim Friede	
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Prof. Dr. Jutta Gärtner	
Institut für Medizinische Mikrobiologie	Prof. Dr. Uwe Groß	Prof. Dr. Dr. Helmut Eiffert
Klinik für Kardiologie und Pneumologie	Prof. Dr. Gerd Hasenfuß	PD Dr. Frauke Czepluch
Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Prof. Dr. Christoph Herrmann-Lingen	Dr. Ulrike Börger
Klinik für Nephrologie und Rheumatologie	Prof. Dr. Gerhard A. Müller	
Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin	Prof. Thomas Paul	Dr. Verena Gravenhorst

Klinik für Neurochirurgie	Prof. Dr. Veit Rohde	Prof. Dr. Hans-Christoph Ludwig
Zentralabteilung Krankenhaushygiene und Infektiologie	Prof. Dr. Simone Scheithauer	
Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie	Prof. Dr. Friedrich Schöndube	
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Prof. Dr. Dr. Robert Steinfeld	
Institut für Humangenetik	Prof. Dr. Bernd Wollnik	
Institut für Pharmakologie und Toxikologie	Prof. Dr. Wolfram-Hubertus Zimmermann	Dr. Malte Tiburcy

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Weiterführung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S.308), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Der Vorstand hat dem Antrag auf weiteres Bestehen Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie nach der Herstellung des Benehmens mit dem Fakultätsrat am 10.01.2017 stattgegeben.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Ordnung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Ordnung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie am 10.01.2017 genehmigt (§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Die Ordnung wird wie folgt bekannt gegeben:

**Ordnung für das Zentrum Biochemie und Molekulare Zellbiologie an der
Universitätsmedizin Göttingen****Präambel**

Im Rahmen der Lehre in allen kapazitätsrelevanten Studiengängen der Universitätsmedizin Göttingen erfolgt die Durchführung der fachspezifischen Lehrveranstaltungen in den Gebieten Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, sowie Biochemie und Molekularbiologie in den drei dieser Einteilung entsprechenden vorklinischen Zentren.

§ 1 Name/Rechtsnatur

(1) Der Name der Einrichtung lautet „Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie“ der Universitätsmedizin Göttingen“ (Kurzform: Zentrum Biochemie).

(2) Das Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie ist ein vorklinisches Zentrum; es umfasst folgende Institute:

- Institut für Molekularbiologie,
- Institut für Zellbiologie,
- Institut für Entwicklungsbiochemie.

(3) Das Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 2 Ziele / Aufgaben

(1) Das Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie verfolgt als Ziel im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die Weiterentwicklung der Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät.

(2) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören somit:

- die Organisation und Durchführung aller Lehrveranstaltungen für das Fach Biochemie für die Studiengänge Human- und Zahnmediziner, in den Master/PhD Studiengängen Molecular Biology und Neuroscience, sowie in den Bachelor-/Master-Studiengängen Molekulare Medizin und Cardiovascular Science. Zur Erreichung des jeweiligen Studienzieles werden Vorlesungen, das Biochemische Praktikum, das Seminar Biochemie und das Seminar zur Einführung in die klinische Medizin sowie ggf. weitere Lehrveranstaltungen untereinander und soweit erforderlich mit den klinischen Einrichtungen abgestimmt;
- die Curriculumsentwicklung der Vorklinischen Lehre. Diese ist mit dem Studiendekanat und den anderen Vorklinischen Zentren abzustimmen.

§ 3 Organe des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie

Organe des Zentrums sind:

- a) der Zentrumsvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

(1) ¹Im Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie schließen sich folgende Mitglieder zusammen: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Instituten tätig sind und diesen organisatorisch zugerechnet werden können. ²Eine Mitgliedschaft von Personen, die nicht aus einer Kostenstelle des Zentrums oder eines der beteiligten Institute geführt werden, ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch Ausscheiden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder durch Umsetzung in eine andere Einrichtung der Stiftungsuniversität.

§ 5 Vorstand

¹Dem Vorstand gehören an:

- a) alle berufenen Professoren des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie,
- b) ein aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter benanntes Mitglied der am Zentrum beteiligten Institute (Mitarbeitergruppe),
- c) ein aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter benanntes Mitglied der am Zentrum beteiligten Institute (MTV-Gruppe).

²Aus der Gruppe der berufenen Professorinnen oder Professoren benennt der Vorstand eine Zentrumssprecherin oder einen Zentrumssprecher. ³Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher sollte Direktorin oder Direktor einer der am Zentrum beteiligten Institute sein. ⁴Die Kandidatur ist freiwillig. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes und der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers als Leitung des Zentrums

(1) Die operative Leitung und die Weiterentwicklung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie obliegt dem Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand benennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne der Studienordnung als leistungsnachweisverantwortliche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfungen für das Fach Biochemie aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren im Vorstand. ²Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben und ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.

(3) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher beruft im Namen des Zentrumsvorstands die Mitgliederversammlung ein und berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten des Vorstandes und des Zentrums und ist dieser gegenüber voll verantwortlich.

(4) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie.

(5) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher vertritt das Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät bei Bedarf. ²Sie nimmt den Bericht der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers zur Kenntnis.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann an den Vorstand Vorschläge über die Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie herantragen und sich somit auch aktiv an den Entwicklungen des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellbiologie beteiligen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu versenden. ⁴Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung des Fakultätsrates.

§ 8 Ressourcen

(1) Das Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie verfügt über eigene Ressourcen.

(2) ¹Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt der Zentrumssprecher im Bedarfsfall mit den Institutsleitungen der beteiligten Einrichtungen ab. ²Ressourcen werden über eine Zentrumskostenstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Das Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellbiologie kann über folgende Ressourcen verfügen:

- a) Stellen, die originär für die Lehre vorgesehen sind,
- b) insbesondere Sachmittel und auf Antrag auch Investitionsmittel.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Weiterführung des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518). Der Vorstand hat dem Antrag auf weiteres Bestehen Zentrums Physiologie und Pathophysiologie nach der Herstellung des Benehmens mit dem Fakultätsrat am 10.01.2017 stattgegeben.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.11.2016 die Ordnung des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Ordnung des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie am 10.01.2017 genehmigt (§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Die Ordnung wird wie folgt bekannt gegeben:

**Ordnung für das Zentrum Physiologie und Pathophysiologie an der
Universitätsmedizin Göttingen**

Präambel

Im Rahmen der Lehre in allen kapazitätsrelevanten Studiengängen der Universitätsmedizin Göttingen erfolgt die Durchführung der fachspezifischen Lehrveranstaltungen in den Gebieten Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, sowie Biochemie und Molekularbiologie in den drei dieser Einteilung entsprechenden vorklinischen Zentren.

§ 1 Name/Rechtsnatur

(1) Der Name der Einrichtung lautet „Zentrum für Physiologie und Pathophysiologie“ der Universitätsmedizin Göttingen“ (Kurzform: Zentrum Physiologie).

(2) Das Zentrum Physiologie und Pathophysiologie ist ein vorklinisches Zentrum; es umfasst folgende Institute:

- Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie,
- Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie.

(3) Das Zentrum Physiologie und Pathophysiologie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 2 Ziele/Aufgaben

(1) Das Zentrum Physiologie und Pathophysiologie verfolgt als Ziel im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die Weiterentwicklung der Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät.

(2) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören somit:

- die Organisation und Durchführung aller Lehrveranstaltungen für das Fach Physiologie für die Studiengänge Human- und Zahnmediziner, den Master/PhD Studiengängen Molecular Biology und Neuroscience, sowie in den Bachelor-/Master-Studiengängen Molekulare Medizin und Cardiovascular Science. Zur Erreichung des jeweiligen Studienzieles werden Vorlesungen, das Physiologische Praktikum, das Seminar Physiologie und weitere Lehrveranstaltungen untereinander und ggf. mit den klinischen Einrichtungen abgestimmt;
- die Curriculumsentwicklung der Vorklinischen Lehre. Diese ist mit dem Studiendekanat und den anderen Vorklinischen Zentren abzustimmen.

§ 3 Organe des Zentrums für Physiologie und Pathophysiologie

Organe des Zentrums sind:

- a) der Zentrumsvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

(1) ¹Im Zentrum Physiologie und Pathophysiologie schließen sich folgende Mitglieder zusammen: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Instituten tätig sind und diesen organisatorisch zugerechnet werden können. ²Eine Mitgliedschaft von Personen, die nicht aus einer Kostenstelle des Zentrums oder einer der beteiligten Institute geführt werden, ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch Ausscheiden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder durch Umsetzung in eine andere Einrichtung der Stiftungsuniversität.

§ 5 Vorstand

¹Dem Vorstand gehören an:

- a) alle berufenen Professorinnen und Professoren des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie ,
- b) ein aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benanntes Mitglied der am Zentrum beteiligten Institute (Mitarbeitergruppe),
- c) ein aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benanntes Mitglied der am Zentrum beteiligten Institute (MTV-Gruppe).

²Aus der Gruppe der berufenen Professorinnen oder Professoren benennt der Vorstand eine Zentrumssprecherin oder einen Zentrumssprecher. ³Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher sollte Direktorin oder Direktor eines der am Zentrum beteiligten Institute sein. ⁴Die Kandidatur ist freiwillig. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes und der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers als Leitung des Zentrums

(1) Die operative Leitung und die Weiterentwicklung des Zentrums für Physiologie und Pathophysiologie obliegt dem Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand benennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne der Studienordnung als leistungsnachweisverantwortliche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfungen für das Fach Physiologie aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren im Vorstand. ²Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben und ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.

(3) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher beruft im Namen des Zentrumsvorstands die Mitgliederversammlung ein und berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten des Vorstandes und des Zentrums und ist dieser gegenüber voll verantwortlich.

(4) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Zentrums Physiologie und Pathophysiologie.

(5) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher vertritt das Zentrum für Physiologie und Pathophysiologie nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät mindestens einmal pro Semester und bei Bedarf. ²Sie nimmt den Bericht des Zentrumssprechers zur Kenntnis.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann an den Vorstand Vorschläge über die Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums für Physiologie und Pathophysiologie herantragen und sich somit auch aktiv an den Entwicklungen des Zentrums für Physiologie und Pathophysiologie beteiligen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu versenden. ⁴Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung des Fakultätsrates.

§ 8 Ressourcen

(1) Das Zentrum für Physiologie und Pathophysiologie verfügt über eigene Ressourcen.

(2) ¹Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt der Zentrumssprecher im Bedarfsfall mit den Institutsleitungen der beteiligten Einrichtungen ab. ²Ressourcen werden über eine Zentrumskostenstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Das Zentrum für Physiologie und Pathophysiologie kann über folgende Ressourcen verfügen:

- a) Stellen, die originär für die Lehre vorgesehen sind,
- b) insbesondere Sachmittel und auf Antrag auch Investitionsmittel.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.
